

**Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll | Dr. Arno Pichler | Dr. Benjamin Steinmair |**

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio  
I-39100 Bozen | Bolzano  
T 0471.306.411 | F 0471.976.462  
E info@interconsult.bz.it  
I www.interconsult.bz.it  
Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 01/24

Bozen, 28.01.2024

## Haushaltsrahmengesetz 2024 und weitere Neuigkeiten

Sehr geehrte Kundin,  
Sehr geehrter Kunde,

mit gegenständlichem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Neuerungen des Haushaltsrahmengesetzes 2024 und anderer Gesetze und Dekrete des Jahresendes (Dekrete „Milleproroghe“, „Anticipi“, „Adempimenti“) informieren.

### Inhalt

1.1	Fringe Benefit - Anhebung der Schwelle für 2024 .....	2
1.2	Richtigstellung der Warenbestände .....	2
1.3	Schwelle für die Mehrwertsteuerbefreiung beim Tax-Free-Shopping auf 70€ gesenkt .....	3
1.4	Erhöhter Abzug für Neueinstellungen im Jahr 2024 .....	4
1.5	Übermittlung der Gesundheitsausgaben an das Sistema Tessera Sanitaria 2024 .....	4
1.6	Verbot der elektronischen Rechnungsstellung für Gesundheitsdienstleistungen an natürliche Personen .....	4
1.7	Mehrwertsteuersatz für Schönheitsoperationen .....	5
1.8	Versicherungspflicht für Naturkatastrophen für ansässige Unternehmen .....	5
1.9	Steuererleichterung auf Produktivitätsprämien für Arbeitnehmer .....	5
1.10	Refinanzierung des Sabatini-Gesetzes .....	5
1.11	Steurguthaben für Transportunternehmen .....	5
1.12	Pellets-Mehrwertsteuersatz für Januar und Februar 2024 .....	6
1.13	Änderung der Bemessungsgrundlage des befristeten Solidaritätsbeitrags für den Energiesektor .....	6
1.14	Einkommensklassen und -sätze - Reduzierung von 4 auf 3 nur für 2024 .....	6
1.15	Aufhebung der ACE ab 2024 und Übergangsregelung .....	6
1.16	Abschaffung der Certificazione Unica für Forfetari .....	7
1.17	Neuer Schwellenwert für Mindestzahlungen der Mehrwertsteuer und Steuerrückbehalte .....	7
1.18	Quellensteuer auf Provisionen von Versicherungsvertretern .....	8
1.19	Erhöhung der Quellensteuer auf Überweisungen für Sanierungsbonus .....	8
1.20	Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen, die von nicht ansässigen Unternehmen realisiert werden .....	8
1.21	Neue Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen .....	8
1.22	Anhebung der Schwelle für die Befreiung vom Bestätigungsvermerk (visto di conformità) .....	9
1.23	Einführung neuer Verpflichtungen in Bezug auf die touristische Vermietung und Kurzzeitmieten .....	9
1.24	Erhöhung der cedolare secca bei Kurzzeitmieten und touristischen Mieten .....	10
1.25	Neue Schwelle für Steuerabzüge in der Steuererklärung .....	11
1.26	Verlängerung der Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken .....	12
1.27	Refinanzierung des "Psychologenbonus" .....	12

1.28	Mehrerlöse aus der Veräußerung von Edelmetallen .....	12
1.29	Erhöhte Steuersätze für Vermögen und Immobilien im Ausland (IVIE, IVAFE) .....	12
1.30	Erhöhte Strafen für Unterlassungen im Zusammenhang mit meldeamtlichen Daten .....	13
1.31	Ausdehnung der Anwendung der Steuererklärung 730 .....	13
1.32	Steuerabzug für Einkommen aus abhängiger Arbeit .....	13

### 1.1 Fringe Benefit - Anhebung der Schwelle für 2024

Für das Jahr 2024 ist eine vorübergehende Anhebung der Schwelle der Fringe Benefit Zuwendungen vorgesehen, bis zu welcher sie nicht zu versteuern sind.

Neue Schwellenwerte für 2024	Von den bisherigen 258,23€ werden die Grenzen auf <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.000€ für alle Mitarbeiter;</li> <li>• 2.000€ nur für Mitarbeiter mit Kindern zu Lasten.</li> </ul>
Erweiterung der Arten von Fringe Benefits	Neben den anderen Fringe Benefit Leistungen werden nun auch folgende Zahlungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer als Fringe Benefit angesehen und stellen somit kein Einkommen für den Arbeitnehmer dar: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Haushaltskosten für Strom, Wasser, Gas;</li> <li>• die Mietkosten für die Erstwohnung oder die Zinsen des Darlehens für die Erstwohnung.</li> </ul>
Zeitlicher Rahmen	Die Anhebung der Schwellenwerte ist temporär und nur für das Jahr 2024 gültig.
Überschreitung der Schwellenwerte	Bei Überschreitung der Schwellenwerte trägt der gesamte Betrag zur Bildung des Einkommens aus unselbständiger Arbeit bei (nicht nur der Überschuss).

### 1.2 Richtigstellung der Warenbestände

Unter bestimmten Bedingungen ist es erlaubt, das Warenlager zu berichtigen und dessen Bestand an die tatsächliche Situation anzupassen.

Zeitlicher Rahmen	Steuerzeitraum zum 30.09.2023 bzw. 2023
Subjektiver Anwendungsbereich	Alle Unternehmer, mit Ausnahme von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen mit vereinfachter Buchführung;</li> <li>• Unternehmen, die die internationalen Rechnungslegungsstandards anwenden.</li> </ul>
Anpassbare Vorräte	Die Anpassung betrifft die Vorräte <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Waren, die für die Produktion oder den Austausch von Waren bestimmt sind, auf die die Tätigkeit des Unternehmens ausgerichtet ist;</li> <li>• von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Halbfabrikaten und anderen beweglichen Gütern, mit Ausnahme von Investitionsgütern, die zur Verwendung in der Produktion gekauft oder hergestellt werden.</li> </ul>
Ausgenommene Vorräte	Ausgeschlossen sind Anfangsbestände von:

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufträgen mit einer Dauer von weniger als 12 Monaten, die zum Ende des Geschäftsjahres noch nicht abgeschlossen sind und auf Grundlage der getätigten Ausgaben bewertet werden;</li> <li>• Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, die als einheitlicher Auftrag vereinbart wurden und eine mehrjährige Laufzeit haben.</li> </ul>
Vorgehensweise zur Anpassung	<p>Die Anpassung der Anfangsbestände der Vorräte kann vorgenommen werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Eliminierung von Anfangsbeständen, um die tatsächlichen Mengen oder Werte darzustellen;</li> <li>• die Erhöhung der Anfangsbestände auf die tatsächlichen Werte; die somit erhöhten Kosten haben auch steuerliche Wirksamkeit.</li> </ul>
Kosten der Richtigstellung	<p>Bei der Eliminierung von Anfangsbeständen müssen folgende Steuern gezahlt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrwertsteuer auf den eliminierten Wert (mit einem durchschnittlichen MwSt. Satz);</li> <li>• eine Ersatzsteuer auf die Irpef, Ires und Irap von 18%.</li> </ul> <p>Bei der Buchung von höheren Anfangsbeständen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Ersatzsteuer auf die Irpef, Ires und Irap von 18%.</li> </ul>
Zahlungen	<p>Die fälligen Steuern müssen in zwei gleichen Raten zu den Terminen der Saldozahlung für 2023 und des ersten Akontos für 2024 gezahlt werden (normalerweise am 30.06.2024 und 30.11.2024).</p>

### 1.3 Schwelle für die Mehrwertsteuerbefreiung beim Tax-Free-Shopping auf 70€ gesenkt

Die Mindestschwelle für die Inanspruchnahme der Mehrwertsteuererleichterung für Warenlieferungen an Reisende aus Nicht-EU-Ländern (so genannte "Tax Free Shopping" - Regelung) wird von 154,94€ auf 70€ (einschließlich Mehrwertsteuer) gesenkt.

Artikel 38-quater des Präsidialdekrets 633/72 ermöglicht es "privaten Verbrauchern" mit Wohnsitz außerhalb der EU, in Italien Waren zu kaufen, ohne Mehrwertsteuer zu zahlen, sofern:

- die gekauften Waren für den "persönlichen oder familiären" Gebrauch bestimmt sind;
- dieselben Gegenstände innerhalb des dritten Monats nach dem Kauf im persönlichen Gepäck aus dem Gemeinschaftsgebiet befördert werden
- die Transaktion wird durch die Ausstellung einer Rechnung (in elektronischem Format über das System "OTELLO 2.0") dokumentiert;
- der Lieferant erhält innerhalb des vierten Monats nach der Transaktion einen Nachweis über die Ausfuhr der Waren.

Die neue Betragsgrenze gilt für die Verkäufe ab dem 01.02.2024.

## 1.4 Erhöhter Abzug für Neueinstellungen im Jahr 2024

Für das Jahr 2024 ist ein erhöhter Abzug für die Kosten der Neueinstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis vorgesehen. Es handelt sich um eine rein steuerliche Erhöhung der zusätzlichen Lohnkosten um 20%.

Zusätzlicher Abzug für Neueinstellungen	Es ist eine, nur für steuerliche Zwecke geltende, Erhöhung von 20 % der Kosten vorgesehen, berechnet auf die Zunahme der Lohnkosten für die unbefristeten Neueinstellungen in 2024.
Begünstigte Subjekte	Die Begünstigung wird gewährt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Subjekte mit Einkünften aus Unternehmen (Einzelfirmen, Personen- und Kapitalgesellschaften),</li> <li>• Subjekte mit Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit, die diese Tätigkeit im Jahr 2023 seit mindestens 365 Tagen ausgeübt haben.</li> </ul>
Bedingungen	Folgende sind die Bedingungen für die Inanspruchnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zahl der unbefristet angestellten Mitarbeiter Ende 2024 muss höher sein als die durchschnittliche Zahl der unbefristet angestellten Mitarbeiter im Jahr 2023;</li> <li>• im Falle eines Anstiegs der Zahl der Beschäftigten sind die relevanten Kosten gleich dem niedrigeren Betrag zwischen dem Betrag, der tatsächlich auf die Neueinstellungen entfällt, und dem Gesamtanstieg der Personalkosten im Vergleich zum Jahr 2023;</li> <li>• Die Gesamtzahl der Beschäftigten (einschließlich derjenigen mit befristeten Verträgen) muss Ende 2024 höher sein als der für 2023 festgelegte Referenzwert für die Beschäftigung.</li> </ul>
Berechnungsmethode und Anwendung	Die genauen Bestimmungen müssen noch erlassen werden.

## 1.5 Übermittlung der Gesundheitsausgaben an das Sistema Tessera Sanitaria 2024

Die Subjekte, die verpflichtet sind, dem Sistema Tessera Sanitaria Daten zu den Gesundheitsausgaben zu übermitteln, damit die Steuerbehörde die vorausgefüllte Steuererklärung erstellen kann, müssen ab 2024 die Daten halbjährlich übermitteln (bisher war ab 2024 eine monatliche Übermittlung vorgesehen). Die genauen Termine müssen noch festgelegt werden.

## 1.6 Verbot der elektronischen Rechnungsstellung für Gesundheitsdienstleistungen an natürliche Personen

Das Verbot der elektronischen Rechnungsstellung für Subjekte, die verpflichtet sind, Daten an das Sistema Tessera Sanitaria (STS) zu übermitteln, d. h. für Gesundheitsdienstleistungen, die an natürliche Personen erbracht werden, wird bis 2024 verlängert.

Es ist zu beachten, dass das Verbot der elektronischen Rechnungsstellung nicht für Dienstleistungen gilt, die für andere als natürliche Personen erbracht werden, und auch nicht für Dienstleistungen oder Lieferungen, die nicht dem Gesundheitswesen zuzuordnen sind, wie z. B. die Vermietung von Räumlichkeiten oder Ausrüstungen, die Tätigkeit als Referent bei Konferenzen, Kursen usw.

## **1.7 Mehrwertsteuersatz für Schönheitsoperationen**

---

Damit die Eingriffe MwSt.-frei sein können, ist es erforderlich, dass die therapeutischen Zwecke der Schönheitsoperation durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Diese neue Bestimmung gilt ab dem 17.12.2023.

Während die mehrwertsteuerliche Behandlung unverändert bleibt (Steuerbefreiung für Schönheitsoperationen mit therapeutischen Zwecken und Mehrwertsteuer in Höhe von 22 % für Operationen ohne therapeutische Zwecke), besteht die Neuerung darin, dass eine ärztliche Bescheinigung erforderlich ist, um die Mehrwertsteuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können.

## **1.8 Versicherungspflicht für Naturkatastrophen für ansässige Unternehmen**

---

Es wird eine Verpflichtung zum Abschluss, innerhalb 31.12.2024, einer Versicherung zum Schutz vor Katastrophenrisiken eingeführt, und zwar für:

- Unternehmen, die ihren Sitz in Italien haben;
  - Unternehmen mit Sitz im Ausland und einer festen Niederlassung in Italien;
- die gemäß Artikel 2188 des Zivilgesetzbuches in das Handelsregister einzutragen sind.  
Landwirtschaftliche Unternehmen sind ausgeschlossen.

Die Polize muss Schäden abdecken

- in Bezug auf Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Maschinen, industrielle und kommerzielle Ausrüstung, welche
- unmittelbar durch Naturkatastrophen und katastrophale Ereignisse auf dem Staatsgebiet (Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Hochwasser usw.) verursacht werden.

Wird die Verpflichtung nicht erfüllt, so ist dies "bei der Gewährung von Beiträgen, Subventionen oder Erleichterungen finanzieller Art aus öffentlichen Mitteln" zu berücksichtigen, auch in Bezug auf solche, die im Zusammenhang mit eben solchen Naturkatastrophen gewährt werden.

## **1.9 Steuererleichterung auf Produktivitätsprämien für Arbeitnehmer**

---

Die Senkung der Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien von 10 Prozent auf 5 Prozent wird ebenfalls für 2024 bestätigt, d.h. beschränkt auf die im Jahr 2024 ausgezahlten Produktivitätsprämien wird die Ersatzsteuer von 5% angewandt.

## **1.10 Refinanzierung des Sabatini-Gesetzes**

---

Um die Kontinuität der Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der sogenannten "Nuova Sabatini" zu gewährleisten, ist eine Aufstockung der Mittel um 100 Mio.€ für das Jahr 2024 vorgesehen.

## **1.11 Steuerguthaben für Transportunternehmen**

---

Das Steuerguthaben für den Kauf von Dieselmotoren im zweiten Quartal 2022 zugunsten von Transportunternehmern wird auch auf Ausgaben ausgedehnt, die im Juli 2022 anfallen.

Für das Jahr 2024 ist eine Obergrenze von 20 Mio.€ vorgesehen.

### **1.12 Pellets-Mehrwertsteuersatz für Januar und Februar 2024**

Auch für die Monate Januar und Februar 2024 gilt der Mehrwertsteuersatz von 10 % für Verkäufe von Pellets.

### **1.13 Änderung der Bemessungsgrundlage des befristeten Solidaritätsbeitrags für den Energiesektor**

Die Wiedereinführung der Änderung bezüglich der Bestimmung der Bemessungsgrundlage des befristeten Solidaritätsbeitrags für 2023 für Energieunternehmen wird bestätigt.

Personen, die den reduzierten Beitrag gezahlt haben, müssen die Differenz in zwei gleichen Raten zahlen, die am 30.05.2024 und am 30.10.2024 fällig werden.

### **1.14 Einkommensklassen und -sätze - Reduzierung von 4 auf 3 nur für 2024**

Für den Steuerzeitraum 2024 wird eine Reduzierung von vier auf drei Einkommensklassen und der damit verbundenen Irpef-Sätze vorgesehen.

Die neuen Irpef-Steuerklassen und -sätze für das Jahr 2024 lauten wie folgt:

- bis zu 28.000€ 23%;
- über 28.000€ und bis zu 50.000€ 35%;
- über 50.000€ 43%.

Normalerweise sind die Einkommensklassen und Irpef-Sätze wie folgt:

- bis zu 15.000€ 23%;
- über 15.000€ und bis zu 28.000€ 25%;
- über 28.000€ und bis zu 50.000€ 35%;
- über 50.000€ 43%.

Die ersten beiden Steuerklassen werden nur für den Steuerzeitraum 2024 zusammengelegt, so dass ein einziger Steuersatz von 23 % vorgesehen ist.

Bei der Festlegung der Steuervorauszahlungen für die Jahre 2024 und 2025 dürfen diese Neuerungen nicht berücksichtigt werden.

### **1.15 Aufhebung der ACE ab 2024 und Übergangsregelung**

Mit 2024 wird die ACE („aiuto alla crescita economica“) abgeschafft.

Datum der Abschaffung	Für Unternehmen mit Steuerjahr gleich Kalenderjahr ab 2024. Für Unternehmen mit „verschobenem“ Steuerjahr, ab dem auf den 31.12.2023 folgenden Steuerzeitraum. Ab diesem Besteuerungszeitraum sind Vermögenszugänge und -abgänge nicht mehr relevant.
Übergangsregelung	Die am Ende des zum 31.12.2023 laufenden Steuerzeitraum ausgewiesenen Überschüsse der ACE können ohne zeitliche Einschränkung vorgetragen werden. Die Überschüsse sind so lange verwendbar, bis sie aufgebraucht sind.

Verwendung der Überschüsse	<p>ACE-Überschüsse können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf die folgenden Jahre vorgetragen und mit dem erzielten Einkommen verrechnet werden;</li> <li>• in ein Irap-Guthaben umgewandelt werden, das in 5 jährlichen Raten verwendet werden kann.</li> </ul>
----------------------------	---

### 1.16 Abschaffung der Certificazione Unica für Forfetari

Ab dem Steuerjahr 2024 sind die Steuersubstitute, die Vergütungen - in welcher Form auch immer - an sog. Forfetari zahlen, von der Ausstellung der Certificazione Unica befreit.

Daher wird die Certificazione Unica für das Jahr 2023 (CU 2024) die letzte Bescheinigung sein, die für die Pauschalbesteuerten ausgestellt wird.

### 1.17 Neuer Schwellenwert für Mindestzahlungen der Mehrwertsteuer und Steuerrückbehalte

Es wurden die Limits und die Zeiträume abgeändert, innerhalb welchen man die Mehrwertsteuer und Steuerrückbehalte einzahlen muss.

Neue Mindestgrenze für die Mehrwertsteuerzahlung	Der Mindestbetrag, bis zu dem ein Steuerpflichtiger bei monatlichen oder trimestralen MwSt.-Zahlungen die Zahlung auf den folgenden Zeitraum verschieben kann, wird auf 100€ erhöht (von 25,82€).
Subjekte mit monatlicher Abrechnung	<p>Die Mehrwertsteuerschuld, die unter dem Schwellenwert von 100€ liegt, kann auf den folgenden Zeitraum verschoben und zusammen mit der Schuld des nächsten Zeitraums eingezahlt werden.</p> <p>Die Zahlung muss in jedem Fall bis zum 16.12. desselben Jahres erfolgen.</p> <p>Wenn die Mehrwertsteuerschuld für die Monate Januar bis November in der Summe 100€ nicht übersteigt, muss die Zahlung dennoch bis zum 16.12. erfolgen.</p>
Subjekte mit trimestraler Abrechnung	<p>Die Mehrwertsteuerschuld, die unter dem Schwellenwert von 100€ liegt, kann auf das nächste Trimester verschoben und zusammen mit der Schuld für das nächste Trimester eingezahlt werden.</p> <p>Die Zahlung muss in jedem Fall bis zum 16.12. desselben Jahres erfolgen.</p> <p>Wenn die Mehrwertsteuerschuld für die ersten drei Trimester in der Summe 100€ nicht übersteigt, muss die Zahlung dennoch bis zum 16.12. erfolgen.</p>
Datum des Inkrafttretens	Für die MwSt-Zahlungen gelten die neuen Grenzwerte ab den periodischen Abrechnungen des Jahres 2024.
Neuer Mindestwert für Steuerrückbehalte	Beträgt der Betrag der Steuerrückbehalte auf das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit nicht mehr als 100€, so erfolgt die Zahlung gleichzeitig mit der Zahlung für den Folgemonat, spätestens jedoch am 16.12. desselben Jahres.

Zahlungsfristen	Die Zahlung des Steuerrückbehalts kann auf die folgenden Monate verschoben werden, sofern die geschuldete Quellensteuer 100€ nicht übersteigt. Die Quellensteuerzahlungen von Januar bis November müssen auf jeden Fall bis zum 16.12. erfolgen. Die Einbehalte für den Monat Dezember müssen auf jeden Fall bis zum 16.01. des folgenden Jahres erfolgen.
Datum des Inkrafttretens	Die neuen Grenzen gelten für die Steuerrückbehalte auf Vergütungen, die ab Januar 2024 gezahlt werden.
Steuereinbehalte von Kondominien	Die Zahlung der Steuereinbehalte auf Werkverträge mit Kondominien (4%) muss bis zum 16.06. (statt 30.06.) und 16.12. (statt 20.12.) eines jeden Jahres erfolgen.  Die Quellensteuer für den Monat Dezember ist in jedem Fall bis zum 16. des Folgemonats zu entrichten.

### **1.18 Quellensteuer auf Provisionen von Versicherungsvertretern**

Ab dem 01.04.2024 werden auch folgende Provisionen dem Steuerrückbehalt unterworfen:

- von Versicherungsvertretern für die direkt für Versicherungsunternehmen erbrachten Leistungen;
- von Versicherungsmaklern für die Leistungen direkt an Versicherungsunternehmen und an Generalagenten der Versicherungsunternehmen oder deren Tochtergesellschaften, die auf der Grundlage einer gegenseitigen Ausschließlichkeitsklausel beruhen.

### **1.19 Erhöhung der Quellensteuer auf Überweisungen für Sanierungsbonus**

Ab dem 01.03.2024 wird der Steuerrückbehalt auf Überweisungen im Zusammenhang mit den Sanierungsboni von 8% auf 11% erhöht.

Die Änderung betrifft somit unter anderem den Superbonus (110%), den Ökobonus (65%), den Sismabonus, den Sanierungsbonus (50%) usw.

### **1.20 Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen, die von nicht ansässigen Unternehmen realisiert werden**

Sofern die Voraussetzungen des Art. 87 TUIR erfüllt sind, können auch nicht ansässige Unternehmen die Steuerbegünstigung PEX auf die Veräußerungsgewinne beim Verkauf von Beteiligungen anwenden. Die Bestimmung erlaubt die Besteuerung von nur 5% des Veräußerungsgewinnes.

### **1.21 Neue Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen**

Mit Wirkung ab 02.05.2024 werden die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen für das Jahr 2023 und folgende geändert.

Natürliche Personen	Die Steuererklärung ist bis zum 30.09. des auf den Steuerzeitraum folgenden Jahres (bisher 30.11.) abzugeben.
Personengesellschaften, Sozietäten	Die Steuererklärung ist bis zum 30.09. des auf den Steuerzeitraum folgenden Jahres (bisher 30.11.) abzugeben.
Kapitalgesellschaften	Die Steuererklärung ist bis zum letzten Tag des 9. Monats (vorher bis zum letzten Tag des 11. Monats) nach Ablauf des Steuerzeitraums abzugeben.
Subjekte mit Steuerzeitraum abweichend vom Kalenderjahr	Für Gesellschaften, deren Steuerjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und bei denen die Frist für die Einreichung der Steuererklärungen für das Steuerjahr, das dem am 31. Dezember 2023 laufenden Steuerjahr vorausgeht, nach dem 2. Mai 2024 abläuft, gelten die vor diesem Datum geltenden Einreichungsfristen für das genannte Steuerjahr weiter.

### 1.22 Anhebung der Schwelle für die Befreiung vom Bestätigungsvermerk (visto di conformità)

Die folgenden Schwellenwerte werden für jene Steuerpflichtigen angehoben, für die die Branchenkenntzahlen (Isa) gelten:

- von 50.000€ auf 70.000€ pro Jahr der Schwellenwert für Rückforderung oder Kompensierung von MwSt. unter welchem kein Bestätigungsvermerk oder keine Bankgarantie notwendig ist.
- von 20.000 auf 50.000€ pro Jahr der Schwellenwert unter welchem es für die Kompensierung von Steuern keines Bestätigungsvermerks bedarf.

Diese Begünstigungen gelten derzeit für Subjekte mit einem Isa-Ergebnis von über 8.

### 1.23 Einführung neuer Verpflichtungen in Bezug auf die touristische Vermietung und Kurzzeitmieten

Das DL "Anticipi" sieht wichtige Neuerungen im Bereich der Beherbergungsbetriebe, der Kurzzeitmieten und der touristischen Mieten vor.

Nationaler Identifikationscode CIN	Für alle Beherbergungsbetriebe, einschließlich der für touristische Zwecke genutzten Wohngebäude, wird ein nationaler Identifikationscode eingeführt.
Einrichtungen, die eine CIN haben müssen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beherbergungsbetriebe mit und ohne Hotelcharakter;</li> <li>• Immobilieneinheiten für Wohnzwecke, die für touristisch vermietet werden;</li> <li>• Immobilieneinheiten, die mit Kurzzeitmieten vermietet werden.</li> </ul>
Zuweisung des CIN	Der Vermieter oder Eigentümer des Beherbergungsbetriebs stellt einen telematischen Antrag beim Ministerium für Tourismus. Diejenigen, die bereits den CIR (Codice Identificativo Regionale) erhalten haben, sollten die CIN direkt von der Provinz oder Region erhalten, die den CIR ausgestellt hat.

Pflicht zur Anzeige der CIN	<p>Der CIN muss verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• außerhalb des Gebäudes, in dem sich die Wohnung oder Unterkunft befindet, angebracht werden, wobei die urbanistischen Bestimmungen zu beachten sind;</li> <li>• in jeder Anzeige angegeben, wo immer sie veröffentlicht wird.</li> </ul>
Verpflichtete Parteien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• jede Person, die "eine zu Wohnzwecken genutzte Immobilieneinheit oder einen Teil davon" zu touristischen Zwecken oder zur kurzfristigen Vermietung anbietet oder vermietet;</li> <li>• der Inhaber eines Hotels oder eines Beherbergungsbetriebs;</li> <li>• die Vermittler sind außerdem verpflichtet, die CIN in den von ihnen veröffentlichten Anzeigen anzugeben.</li> </ul>
Mitteilung an die Quästur	<p>Die obgenannten Personen sind auch verpflichtet, allen Verpflichtungen zur Identifizierung und Meldung der beherbergten Personen an die Quästur nachzukommen.</p>
Verpflichtungen zur Anlagensicherheit	<p>Es werden bestimmte neue Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit von Maschinen und Anlagen in Wohnungen eingeführt, die für touristische und kurzfristige Vermietung genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die von Unternehmen geführten Beherbergungsbetriebe müssen die nationalen und regionalen Vorschriften in Bezug auf die Anlagensicherheit einhalten.</li> <li>• In jedem Fall sind alle touristisch genutzten Immobilien ausgestattet mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ funktionierenden Geräte zum Aufspüren von brennbaren Gasen und Kohlenmonoxid;</li> <li>○ sowie tragbaren Feuerlöschern an zugänglichen und sichtbaren Stellen, insbesondere in der Nähe der Eingänge und der Bereiche mit der größten Gefahr, und in jedem Fall in einem Verhältnis von einem Feuerlöscher pro 200 Quadratmeter Bodenfläche oder einem Bruchteil davon, wobei mindestens ein Feuerlöscher pro Stockwerk installiert sein muss.</li> </ul> </li> </ul>
Strafen	<p>Nichtbeantragung des CIN: Bußgelder zwischen 800 und 8.000€.  Fehlende Ausweisung des CIN: Bußgelder zwischen 500 und 5.000€.  Mangelnde Sicherheitskonformität von Anlagen: Sanktionen, die in staatlichen oder regionalen Bestimmungen dazu vorgesehen sind.  Verstöße in Bezug auf Kohlenmonoxidmelder und tragbare Feuerlöcher: von 600 bis 6.000€.  Nichteinreichen der SCIA: Sanktionen von 2.000 bis 10.000€.  Kontrolle und Verhängung von Strafen werden von der Gemeinde wahrgenommen.</p>
Inkrafttreten	<p>Das Inkrafttreten dieser Bestimmungen wird auf den sechzigsten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung über die Inbetriebnahme der nationalen Datenbank und des Telematikportals des Tourismusministeriums für die Vergabe des CIN im Amtsblatt festgelegt</p>

### 1.24 Erhöhung der cedolare secca bei Kurzzeitmieten und touristischen Mieten

Der Steuersatz der cedolare secca, anwendbar auf Kurzzeitmieten und touristische Mieten, wurde auf 26% angehoben. Der bisherige Steuersatz von 21% kann nur mehr auf eine Immobilieneinheit angewandt

werden. Werden mehrere Immobilieneinheiten touristisch vermietet, so gilt für die restlichen Immobilieneinheiten der neue Satz von 26%.

Subjektiver Geltungsbereich	Die "cedolare secca" für kurzfristige und touristische Mietverträge gilt für Mietverträge, die nicht im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit abgeschlossen werden, also nur für Privat-Vermieter.
Objektiver Geltungsbereich	Kurzfristige und touristische Mietverträge, welche nicht im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit abgeschlossen werden.
Ausgeschlossene Subjekte	Wer die Vermietung als Unternehmenstätigkeit ausübt. Die Unternehmenstätigkeit liegt dann vor, wenn im Steuerzeitraum mehr als 4 Immobilieneinheiten zur kurzfristigen und touristischen Vermietung genutzt werden.
Neuer Steuersatz der cedolare secca	Ab 01.01.2024 ist die cedolare secca bei touristischen Mieten wie folgt anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuersatz von 21% wird auf Einkünfte aus 1 vom Steuerpflichtigen identifizierten Immobilieneinheit angewandt;</li> <li>• Steuersatz von 26 % auf Einkünfte aus der kurzfristigen Vermietung von anderen als den oben genannten Immobilieneinheiten;</li> <li>• kann nicht angewendet werden, wenn der Eigentümer mehr als 4 Immobilien im Steuerzeitraum für die Kurzzeitvermietung nutzt, denn in diesem Fall fällt man unter die gewerbliche Tätigkeit, die sowohl mit der cedolare secca als auch mit der Definition der Kurzzeitvermietung unvereinbar ist.</li> </ul>
Definition von Vermittlern	Als Vermittler werden diejenigen definiert, die Immobilienvermittlungstätigkeiten ausüben, sowie diejenigen, die Online-Portale betreiben, und Angebot und Nachfrage an Ferienimmobilien zusammenbringen.
Pflichten der Vermittler	Wenn Vermittler die Mieten kassieren oder bei deren Zahlung intervenieren, sind sie verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Steuerrückbehalt von 21% auf die Erlöse der vermittelten Beherbergungen einzubehalten;</li> <li>• diesen an das Finanzamt abzuführen;</li> <li>• die entsprechende „certificazione unica“ CU über die einbehaltenen Steuerrückbehalte auszustellen.</li> </ul> Der Steuerrückbehalt gilt als Akonto.
Besteuerung in der Steuererklärung	Die von den Vermittlern einbehaltene Steuerrückbehalt beträgt immer 21%. Bei Kurzzeitmietverträgen über mehrere Immobilieneinheiten beträgt die cedolare secca jedoch 26%, weshalb immer eine Steuererklärung abgegeben werden muss.

### 1.25 Neue Schwelle für Steuerabzüge in der Steuererklärung

Für Steuerpflichtige mit einem Gesamteinkommen von mehr als 50.000€ wird der Gesamtbetrag der zustehenden Steuerabzüge um 260€ gekürzt.

Die Steuerabzüge für 2024 werden ab einem Gesamteinkommen von über 50.000€ um 260€ reduziert. Betroffen von dieser Reduzierung sind folgende Steuerabzüge:

- Spesen, deren Abzugsfähigkeit auf 19 % festgelegt ist, mit Ausnahme der Abzüge für Arztspesen;
- Spenden an politische Parteien, für die ein Abzug von 26 % vorgesehen ist;
- Prämien für die Versicherung gegen Katastrophenrisiken, für die 90% Abzug vorgesehen ist.

### **1.26 Verlängerung der Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken**

---

Die Möglichkeit der Aufwertung des steuerlichen Wertes von Beteiligungen und Grundstücken für Privatpersonen wurde auch für 2024 erneuert.

Privatpersonen und einfache Gesellschaften können auch im Jahr 2024 den steuerlichen Wert von Beteiligungen und Grundstücken, die sie zum 01.01.2024 besitzen, aufwerten.

Die Aufwertung von Beteiligungen (börsennotierte und nicht börsennotierte) und Grundstücken sieht eine Ersatzsteuer von 16% vor.

Die Ersatzsteuer von 16% ist zu entrichten:

- in voller Höhe bis 30.6.2024;
- oder, im Falle von Ratenzahlung, in drei gleichen jährlichen Raten, die jeweils am 30.6.2024, 30.6.2025 und 30.6.2026 fällig werden;
- die Raten ab der ersten werden ab dem 30.6.2024 mit 3% pro Jahr verzinst.

Die Aufwertung wird mit der Zahlung der gesamten geschuldeten Ersatzsteuer oder der ersten Rate bis zum 30.6.2024 abgeschlossen.

### **1.27 Refinanzierung des "Psychologebonus"**

---

Die Mittel für den sogenannten "Psychologebonus" wurden für das Jahr 2023 aufgestockt.

Der Beitrag wird im Rahmen der Gesamtbergrenze von 10 Mio.€ für das Jahr 2023 und 8 Mio.€ jährlich ab dem Jahr 2024 gewährt.

Die Psychologebonus besteht aus einem Beitrag von bis zu 1.500€ pro Person, mit dem die Kosten für psychotherapeutische Sitzungen für Menschen, die aufgrund der Pandemie und der daraus resultierenden sozioökonomischen Krise unter Depressionen, Angstzuständen, Stress und psychischer Anfälligkeit leiden, unterstützt werden sollen.

### **1.28 Mehrerlöse aus der Veräußerung von Edelmetallen**

---

Bisher war es möglich, eine Pauschalbesteuerung der Mehrerlöse beim Verkauf von Edelmetallen durch Private anzuwenden. Vorgesehen waren 25% des Verkaufspreises als Ersatzsteuer. Nun wurde diese Bestimmung abgeschafft.

Ab 2024 wird der Mehrerlös eines Verkaufs von Edelmetallen mit der Steuer von 26% belastet. Ist der Steuerzahler nicht imstande den Anschaffungspreis nachzuweisen, so muss der gesamte Verkaufserlös mit 26% besteuert werden.

### **1.29 Erhöhte Steuersätze für Vermögen und Immobilien im Ausland (IVIE, IVAFE)**

---

Die Vermögenssteuer IVAFE und IVIE für Vermögen und Immobilien im Ausland wird erhöht ab 2024.

Konkret steigt die Steuer auf Auslandsimmobilien (IVIE) ab 2024 von derzeit 0,76 % auf 1,06 %, während die Steuer auf das Finanzvermögen im Ausland (IVAFE) von derzeit 0,2 % auf 0,4 % steigt, allerdings nur für Finanzprodukte, die in Ländern auf der sog. „black list“ gehalten werden.

### **1.30 Erhöhte Strafen für Unterlassungen im Zusammenhang mit meldeamtlichen Daten**

---

In den folgenden Fällen ist eine Geldstrafe zwischen 200 und 1.000€ für jedes Jahr, in dem der Verstoß andauert, vorgesehen:

- Versäumnis, die Wohnsitzverlegung aus dem Ausland nach Italien innerhalb von 20 Tagen nach Eintritt des Ereignisses zu melden;
- Verstoß gegen die Verpflichtung, die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland zu melden.

### **1.31 Ausdehnung der Anwendung der Steuererklärung 730**

---

Ab 2024 kann die Steuererklärung 730 auch von natürlichen Personen ohne Einkünfte aus abhängiger Arbeit abgegeben werden.

Ab 2024 kann das Guthaben aus dem Mod. 730 auch direkt über die Agentur der Einnahmen ausgezahlt werden, sowie die Schuld selbst per F24 eingezahlt werden (Frist 30.06.), dies auch dann, wenn der Steuerpflichtige einen Arbeitgeber als Steuersubstitut hat.

### **1.32 Steuerabzug für Einkommen aus abhängiger Arbeit**

---

Nur für das Steuerjahr 2024 ist eine Erhöhung des Steuerabzugs für Einkommen aus abhängiger Arbeit (ausgenommen Renten) und bestimmte gleichgestellte Einkünfte bis zu 15.000€ vorgesehen. Der Steuerabzug wird von 1.880€ auf 1.955€ angehoben.